

Einrichtung und Qualitätssicherung einer Rufbereitschaft im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes - Grundlagen und Umsetzungshinweise: Bd. 3, Fachkonzepte und Qualitätssicherung; Expertise

Nüsken, Dirk; Lukasczyk, Peter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Nüsken, D., & Lukasczyk, P. (2023). *Einrichtung und Qualitätssicherung einer Rufbereitschaft im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes - Grundlagen und Umsetzungshinweise: Bd. 3, Fachkonzepte und Qualitätssicherung; Expertise*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.. <https://doi.org/10.36189/DJI202335>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>



Deutsches
Jugendinstitut

Expertise

Dirk Nüsken, Peter Lukasczyk

Einrichtung und Qualitätssicherung einer Rufbereitschaft im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes – Grundlagen und Umsetzungshinweise

Band 3: Fachkonzepte und Qualitätssicherung

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegende Expertise entstand im Rahmen des DJI-Projekts "Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg". Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert und erstreckte sich von Juli 2018 bis Dezember 2020. Die Expertise wurde im Zeitraum 2019–2020 verfasst. Nähere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Projekthomepage: www.dji.de/QuaKi

Impressum

© 2023 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München

www.dji.de

Grafik: graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung: 23.10.23

ISBN: 978-3-86379-488-0

DOI: 10.36189/DJI202335

Autoren:

Prof. Dr. Dirk Nüsken
Evangelische Hochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe
Fachbereich 1: Soziale Arbeit, Bildung
und Diakonie

Professur Theorie und Praxis der
Sozialen Arbeit

Immanuel-Kant-Str. 18 - 20
44803 Bochum

E-Mail: nuesken@evh-bochum.de

Peter Lukasczyk, M.A.
Jugendhilfe Consulting JHC
Unternehmensinhaber
Rosenzweigstr. 25
42719 Solingen

Telefon: 0212/2262-9563

E-Mail: peter.lukasczyk@jugendhilfe-consulting.org



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Inhalt

1. Bereitschaftsdienste der Jugendämter: Anlass und Kontexte	4
2. Relevante Themen und Regelungsbedarfe im Kontext unterschiedlicher Formen von Bereitschaftsdiensten	6
2.1 Begriffsbestimmung Bereitschaftsdienst/Rufbereitschaft	8
2.2 Rechtliche Grundlagen	9
2.3 Qualitätsmerkmale im Kinderschutz – auch während der Rufbereitschaft	12
2.3.1 Qualitätsmerkmale einer Rufbereitschaft im Kinderschutz	12
2.3.2 Gefährdungseinschätzung, gewichtige Anhaltspunkte und Handeln im Tandem	12
2.3.3 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbeziehung von Leitungskräften	13
2.3.4 Erreichbarkeit der Fachkräfte	13
2.3.5 Mobilität	14
2.3.6 Relevante Themen für die Rufbereitschaft	14
2.3.7 Öffentlichkeitsarbeit	14
2.3.8 Rufbereitschaft des öffentlichen Trägers – Fragen und mögliche Optionen	15
2.3.9 Rufbereitschaft als Kooperationsprozess zwischen öffentlichen Trägern	15
2.4 Interne Organisation	15
2.4.1 Kooperationsvereinbarungen	15
2.4.1.1 Polizei oder andere Ordnungsdienste	16
2.4.1.2 Stationäre Träger zur Unterbringung bei einer Inobhutnahme	16
2.4.2 Arbeitsvertrag	16
2.4.3 Vergütung	17
2.4.4 Arbeitszeit und Dienstplan	18
2.4.5 Freiwilligkeit vs. Dienstanweisung	19
2.4.6 Arbeitsplatzbeschreibung	19
2.4.7 Ausschreibungsrelevanz	19
2.4.8 Beteiligung der Personalvertretung	19
3. Literaturverzeichnis	20
4. Anlage: Ergebnis der Literaturrecherche	21

1.

Bereitschaftsdienste der Jugendämter: Anlass und Kontexte

Einleitend wollen wir auf einige grundsätzliche Aspekte verweisen, die das Thema Bereitschafts- oder Kinderschutznotdienste in den entsprechenden rechtlichen und fachlichen Rahmen stellen, dazu zählt das Ergebnis der vorgenommenen Literaturrecherche im Jahr 2019, für die wir uns bei Nicolas Herting bedanken. Auf das nach der Fertigstellung dieser Expertise erschienene Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. „Zur Übertragung der Rufbereitschaft des Jugendamts auf freie Träger der Jugendhilfe“ kann an dieser Stelle nur verwiesen werden.

1. Aspekt: Kinderschutz ist nicht auf die Dienstzeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Jugendamt beschränkt. Die Aufgaben des Kinderschutzes eines Jugendamtes (insbesondere gem. §§ 8a und 42 SGB VIII und § 1666 BGB) sind nicht an Dienstzeiten gebunden, sondern solche Regelungen konkretisieren das in Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 3 SGB VIII geregelte Wächteramt des Staates. Aus diesem heraus ergibt sich für die Mitarbeitenden des öffentlichen Trägers eine Garantenstellung die durch die Institution, das Jugendamt, zu gewährleisten ist. Bereitschafts- oder Notdienste sind deshalb eine organisatorisch zu beantwortende Frage. Die Aufgaben eines solchen Dienstes ergeben sich jedoch aus dem allgemeinen Auftrag zum Kinderschutz. Dieser Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben werden in dieser Expertise vorausgesetzt und nicht explizit referiert.
2. Aspekt: Angesichts dessen, dass die Aufgaben von Bereitschafts- oder Notdiensten von Jugendämtern nicht diesen Sonderdiensten, sondern den allgemeinen Aufgaben des Kinderschutzes der öffentlichen Träger (nur eben zu besonderen Dienst- bzw. Tageszeiten) entspringen, verwundert es nicht, dass sich kaum explizite Literatur zu den Begriffen Bereitschafts- oder Notdienste und Jugendamt sowie zu verwandten Begriffen finden lässt (s. Anlage: Ergebnis der Literaturrecherche).

3. Aspekt: Der Titel der Expertise „Einrichtung und Qualitätssicherung einer Rufbereitschaft im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes – Grundlagen und Umsetzungshinweise“ verweist schon darauf, dass eine bestimmte Form präferiert wird, obwohl es verschiedene Modelle gibt, wie der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz an 365 Tagen und rund um die Uhr organisiert werden könnte. Wir wollen auf solche unterschiedlichen Modelle eingehen und abschließend eine Empfehlung geben.

2.

Relevante Themen und Regelungsbedarfe im Kontext unterschiedlicher Formen von Bereitschaftsdiensten

Zunächst nehmen wir einen Blick auf die Jugendhilfelandschaft und versuchen, in einem ersten Schritt die wesentlichen Grundmodelle aufzuzeigen, die bereits in der Praxis zum Thema Kinderschutznotdienste/Bereitschaftsdienste anzutreffen sind. Eine Übersicht aus einer Untersuchung in 39 Jugendamtsbezirken findet sich bei Semmler (2018). Die folgenden Skizzen zeigen die uns bekannten Grundmodelle auf:

Modell 1: Delegation

Außerhalb der Dienstzeiten des ASD nehmen Inobhutnahme-Stellen (ohne Beteiligung des Jugendamtes) Kinder und Jugendliche in Obhut. Diese Einrichtungen verfügen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Jugendamt und Einrichtung und können ausschließlich Kinder und Jugendliche aufnehmen. Die Zuführung erfolgt fast ausschließlich über die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabengebiete. Das Jugendamt wird am nächsten Arbeitstag informiert und spricht die weitergehende Inobhutnahme aus, beendet sie oder leitet weitere Maßnahmen ein. Dies kann als Angebot für alle Zeiten an 365 Tagen im Jahr organisiert werden oder nur für die nicht durch den Tagesdienst des ASD abgebildeten Zeiten.

Zum Thema Garantenstellung und Verantwortung des öffentlichen Trägers empfehlen wir Bringewat (2002).

Modell 2: Externer Spezialdienst

Das Jugendamt verfügt über einen „Kinderschutznotdienst“, der aber einem freien Träger vertraglich (öffentlich-rechtlich) übertragen wurde, der 24 Stunden, 365 Tage die Regelungen des § 8a SGB VIII umsetzt, inklusive einer möglichen und notwendigen Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Der ASD übernimmt, nach

einem bestimmten Prozess, wieder im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 27 ff SGB VIII die Familie (vgl. Semmler 2018).

Modell 3: Spezialdienst des Jugendamtes

Der Träger eines solchen „Kinderschutznotdienstes“ ist das Jugendamt selbst, häufig als Spezialdienst innerhalb des Jugendamtes organisiert. Ansonsten ähnelt die weitere Vorgehensweise dem Modell 2. Die beiden Modelle 2 und 3 greifen zu allen Tageszeiten. Zu solchen Modellen liegen einige Veröffentlichungen vor, wie die Literaturrecherche gezeigt hat (Semmler 2018; Iselhorst 2016; Köhn 2010, 2008).

Modell 4: Varianten mit Rufbereitschaft des Jugendamtes

Bei diesem Modell handelt es sich um die aktuell wohl häufigste Form, wie Jugendämter eine umfassende Erreichbarkeit gewährleisten. Allerdings zeigen die unterschiedlichen Varianten, dass diese Grundform keineswegs einheitlich organisiert wird. Basiskomponente ist in diesem Modell aber, dass nach der regulären Dienstzeit des ASD, eine sogenannte Rufbereitschaft des Jugendamtes oder des ASD die Aufgaben des § 8a SGB VIII und des § 42 SGB VIII bis zum nächsten morgendlichen Dienstbeginn übernimmt. Die Mitarbeitenden verfügen über ein Mobiltelefon und müssen von ihrem aktuellen Aufenthaltsort unverzüglich die Aufgaben im Rahmen der beschriebenen Tätigkeiten aufnehmen. Folgende Zugangsvarianten sind uns bekannt:

Variante A

Die Rufbereitschaft wird entweder direkt (öffentlich bekannte Telefonnummer) oder

Variante B

durch Dritte (Telefonnummer der Polizei und/oder öffentlicher Ordnungsdienste) aktiviert.

Im Kontext dieser Varianten lassen sich folgende Bearbeitungsformen bzw. Formen des Zusammenwirkens von Fachkräften aufzeigen:

Form 1: In der Regel übernimmt eine Person allein die Verantwortung für den weiteren Prozess, der sich an § 8a SGB VIII anlehnt.

Form 2: Eine weitere Person des Bereitschaftsdienstes kann, je nach Fallaufkommen und Fallkonstellation, hinzugezogen werden.

Form 3: Eine weitere Person wird immer hinzugezogen oder ist bereits Teil eines prinzipiell doppelt oder mehrfach besetzten Bereitschaftsdienstes.

Variante C

Bei wesentlichen Entscheidungen, z. B. im Rahmen bestimmter Inobhutnahmen oder anderer schwieriger Entscheidungen, kann eine Leitungskraft hinzugezogen werden.

Am darauffolgenden Arbeitstag wird der Fall an die zuständige Fachkraft übergeben. Die Dokumentation erfolgt in der örtlich vorgegebenen Form.

Durch diese Skizzen der aus unserer Sicht gängigsten Modelle zeigt sich, dass zunächst eine Entscheidung der Gebietskörperschaft erforderlich ist, in welcher Form ein Bereitschafts- oder Kinderschutznotdienst grundsätzlich organisiert werden soll. Hierbei sind die dafür relevanten Fachämter und Organisationsteile unmittelbar einzubinden, namentlich:

- Jugendamt
- Personalamt
- Organisationsamt
- Personalvertretung

Die Autoren favorisieren hinsichtlich des öffentlichen Zugangs zu solchen Diensten die ausschließliche Aktivierung der Rufbereitschaft durch Polizei, ggf. Feuerwehr sowie ggf. öffentliche Ordnungsdienste mit eigenem Bereitschaftsdienst. Dadurch können die für den akuten Kinderschutz relevantesten Themen abgegriffen werden und die Rufbereitschaft wird vor einer quantitativen und qualitativen Überforderung durch Anrufe geschützt.

Sofern sich eine Gebietskörperschaft für die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes/Kinderschutznotdienstes entschieden hat, sind verschiedene hierfür relevante Dinge zu bedenken.

2.1 Begriffsbestimmung Bereitschaftsdienst/Rufbereitschaft

Grundsätzlich unterscheidet der TVöD vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 18. April 2018, zwischen zwei Formen: dem Bereitschaftsdienst und der Rufbereitschaft.

Nach § 6 Abs. 5 des TVöD sind „die Beschäftigten im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu **Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft**, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet“.

Die begründete Notwendigkeit ergibt sich aus den Regelungen der §§ 8a und 42 SGB VIII (vgl. a.a.O.).

Der § 7, Sonderformen der Arbeit des TVöD, beschreibt den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft folgendermaßen:

„(3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.“

Absatz 3 findet eher bei solchen Organisationen Anwendung, die ihren Dienst an durch den Dienstherrn festgelegten Orten verrichten wie z. B. Polizei oder Feuerwehr. Aber auch die vorangestellten praxisrelevanten Modelle 1 bis 3 arbeiten auf dieser Grundlage. Hingegen arbeitet Modell 4 ausschließlich auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 des TVöD.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Für die rechtliche Betrachtung und Würdigung der Einführung oder Modifizierung eines Bereitschaftsdienstes sind verschiedene gesetzliche Vorgaben zu beachten. Im Rahmen der Expertise wird auf eine umfassende rechtssystematische Ausarbeitung verzichtet, stattdessen wird auf die für den Zweck wichtigen Aussagen verwiesen.

Art. 6 GG

Elternrecht und Elternpflicht, Wächteramt: Keine Einschränkung der zeitlichen Dimension.

§ 1 SGB VIII

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Eine Einschränkung der zeitlichen Dimension ist nicht zu erkennen.

§ 8a Abs. 1 SGB VIII

Beschreibung/Strukturierung des Verfahrens. Auch hier ohne zeitliche Einschränkung.

§ 42 ff SGB VIII Inobhutnahme

Die Sicherung der Möglichkeit einer Inobhutnahme ist zu jeder Zeit eine Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung

Aus der Beschreibung dieser Aufgabe kann dies nur durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen und Heilpädagogen/-pädagoginnen) sichergestellt werden. Eine Engführung auf Fachkräfte des ASD ist jedoch nicht notwendig. Eine mögliche Ausschreibung für eine Rufbereitschaft kann Fachkräfte im ganzen Jugendamt ansprechen.

§ 76 SGB VIII Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

Grundsätzlich können freie Träger der Jugendhilfe auch Aufgaben gemäß § 42 SGB VIII übernehmen. Geregelt wird dies im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Durch eine solche Pflichtenübertragung erfolgt aber keine Verlagerung der Garantenstellung auf den freien Träger. Der freie Träger erlangt durch die Pflichtenübertragung eine eigene Garantenstellung als „Sekundärgarant“, die der des übertragenden Jugendamtes als „Primärgaranten“ entspricht. Zugleich bleibt die ursprüngliche Garantenpflicht des „Primärgaranten“ bestehen und erweitert sich durch entsprechende Auswahl- und Kontrollpflichten (Auswahl des Trägers und der Fachkräfte, Bestimmung von Controllingverfahren). Der öffentliche Träger muss also dafür Sorge tragen, dass der „Sekundärgarant“ im Umfang der Pflichtenübertragung „seine“ Garantenpflichten erfüllt (ausführlich siehe Bringewat 2002, S. 25ff.).

Dazu sind umfangreiche und detaillierte Bestimmungen des Auftrags und exakte Beschreibungen der jeweiligen Rechte und Pflichten notwendig. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang anerkannte freie Träger bei anderen Aufgaben

wie denen nach § 42 SGB VIII mitwirken, ist im Jugendhilfeausschuss zu treffen. Mit Blick auf Inobhutnahmen ist ferner zu beachten, dass hier beteiligte anerkannte freie Träger keine hoheitlichen Kompetenzen erlangen und dementsprechend nicht selbst Kinder in Obhut nehmen können. In Fällen dringender Gefahr können sie nur auf ein Tätigwerden der hoheitlichen Organe, also des Jugendamtes und/oder der Polizei, hinwirken. Sehr wohl können sie aber Minderjährige, die sich selbst melden (sogenannte Selbstmelder), die ihnen „zugeführt werden“ und mit dem Verbleib in der Jugendschutzstelle einverstanden sind, betreuen, erziehen, ihnen vorläufige Unterbringung gewähren (vgl. von Boetticher/Münder 2019 Rn. 6). Für juristische Explikationen zur Beteiligung bzw. Übertragung, zu den inhaltlichen Anforderungen an entsprechende Vereinbarungen und zu den Kontroll- und Auskunftspflichten sei auf die einschlägige Kommentarliteratur zu § 76 SGB VIII und den damit korrespondierenden Vorschriften verwiesen (z. B. Schindler/Elmayer 2018 oder von Boetticher/Münder 2019).

§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung

Das Jugendamt steht in der Gesamtverantwortung für die Inhalte und Formen der Jugendhilfelandtschaft für die jeweilige Gebietskörperschaft. Damit auch für die Umsetzung des Kinderschutzes und für Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdungssituation.

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Neben der allgemeinen Verantwortung für die Qualitätsentwicklung steht die Qualität des Kinderschutzes in einem besonderen Fokus.

In Würdigung der wesentlichen rechtlichen Normen steht der öffentliche Träger in der Verantwortung, eine Antwort auf die Frage nach der dauerhaften und umfangreichen Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialdienstes zu geben, genauer nach den Stellen, die den Kinderschutz zu den jeweiligen Tageszeiten gewährleisten sollen. Lediglich über die Form ist unter organisatorischen Aspekten zu entscheiden, nicht aber über diesen grundsätzlichen Auftrag.

Arbeitszeitgesetz ArbZG

Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die Regelungen des § 5 Abs. 2 Ruhezeiten.

Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst TVöD

Relevant sind hier insbesondere § 7 (Sonderformen der Arbeit) und § 8 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit).

2.3 Qualitätsmerkmale im Kinderschutz – auch während der Rufbereitschaft

Wie in der Skizze der rechtlichen Normen deutlich wurde, gelten während einer Rufbereitschaft die gleichen rechtlichen und fachlichen Grundsätze wie zu den allgemeinen Dienstzeiten des ASD. Im Folgenden werden wir die wesentlichen Qualitätsmerkmale für einen solchen Bereitschaftsdienst aufzeigen.

2.3.1 Qualitätsmerkmale einer Rufbereitschaft im Kinderschutz

Das Fachamt sollte in seinem Selbstverständnis einen umfassenden Kinderschutz verfolgen und die dazu notwendigen Regelungsbedarfe formulieren. Diese Regelungen gehören in die aktuelle Dienstanweisung zum Kinderschutz. In dieser Dienstanweisung werden alle relevanten und anzuwendenden Verfahrensabläufe im Grundsatz beschrieben. Alle sachbezogenen Regelungen, so auch die Regelungen zum Bereitschaftsdienst, sind als entsprechende Anlagen zuzufügen.

2.3.2 Gefährdungseinschätzung, gewichtige Anhaltspunkte und Handeln im Tandem

Sofern die Aktivierung, in der Regel durch Dritte wie Polizei oder andere Ordnungsdienste, erfolgt, ist von einer eigenen Gefährdungseinschätzung an dieser Stelle abzu- sehen, da die Grundlage für deren Tätigwerden im Grundsatz eine Gefährdungssi- tuation zur Ausgangslage hat (zu diesbezüglichen Kooperationsvereinbarungen siehe 2.4.1.1 und 2.4.1.2).

Während der Nachtzeiten oder in emotional angeheizten Situationen wäre es zudem unverantwortlich, eine einzelne Person in solchen Diensten einzusetzen. Nicht umsonst fährt keine sicherheitsrelevante Organisation nur mit einer Person an unbekannte Orte oder nicht einschätzbare Situationen.

Bei einer Organisationsform, bei der der Bereitschaftsdienst von allen Personen oder Organisationen z. B. durch eine eigene „Hotline“ erreicht werden kann, gel- ten die Vorschriften des § 8a SGB VIII, in dem die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen hat. Gibt es eine bestehende Regelung, die diese Voraussetzung sicherstellt, gilt diese auch für den Bereitschafts- dienst.

Für die Notwendigkeit eines Tandemdienstes lässt sich zudem anführen, dass ins- besondere bei der Aussprache einer Inobhutnahme es schlechterdings nicht mög-

lich ist, ein Kind oder mehrere Kinder im PKW zu befördern und sich gleichzeitig sicher im Verkehr zu bewegen.

An dieser Stelle soll kurz aufgegriffen werden, welche Voraussetzungen für eine Fachkraft gelten, die solche Bereitschaftsdienste wahrzunehmen hat. Wie im Fachdiskurs um die insofern erfahrenen Fachkräfte gemäß §§ 8a oder 8b SGB VIII ist hier aus unserer Sicht von einer Mindestbeschäftigungszeit in einem kinderschutzrelevanten Feld von zwei bis drei Jahren auszugehen. Hinzukommen sollten absolvierte einschlägige Fortbildungen z. B. für Kinderschutzfachkräfte. In dieser Zeit sollten qualitativ und quantitativ ausreichend Erfahrungen im Kinderschutz gesammelt worden sein. Bei einem Tandem ist es notwendig, dass mindestens eine der beiden Fachkräfte diese Voraussetzungen erfüllt. Sofern nicht beide diese Voraussetzungen erfüllen (im Zusammenhang mit dem Generationswechsel im ASD nicht unüblich), kann die zweite Fachkraft entsprechend über weniger Erfahrung verfügen. Sollte die Situation eingetreten sein, dass keine oder zu wenige Fachkräfte über diese beschriebenen Kenntnisse verfügen, müsste die Fachbehörde durch eine spezielle Konzeption der Fortbildung und des Fachcoachings dieses kompensieren. Dies betrifft auch die fachliche Handlungsfähigkeit im Tagdienst.

2.3.3 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbeziehung von Leitungskräften

Ist in der bestehenden Dienstregelung zum § 8a SGB VIII oder zur Aussprache einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII die Einbindung von Leitungskräften grundsätzlich vorgesehen, ist diese Regelung auch in der Rufbereitschaft abzubilden. In größeren Organisationseinheiten ließe sich dieses sicherlich leichter organisieren, da mehrere Leitungskräfte für einen vergleichbaren Bereitschaftsdienst zur Verfügung stehen würden. In kleineren Organisationseinheiten wäre diese Vorgehensweise dagegen nicht praktikabel. Sofern von dieser Regelung im Rahmen der Rufbereitschaft abgewichen werden soll, sind die Funktionen auf die Mitarbeitenden für diese Tätigkeit zu delegieren und in der Dienstvereinbarung schriftlich zu fixieren.

2.3.4 Erreichbarkeit der Fachkräfte

Um eine bestimmte Einsatzschnelligkeit sicherzustellen, sollte der Aufenthaltsort der Fachkräfte, die den Bereitschaftsdienst abbilden, in der Regel nicht weiter als 30 Minuten von einem potenziellen Einsatzort entfernt sein. In Flächenkreisen kann diese Zeitvorgabe auf 45 Minuten erhöht werden. In der Regel sind dies Verabredungen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen Gebietskörperschaft und der Polizei bzw. anderen öffentlichen Ordnungsdiensten.

2.3.5 Mobilität

In der Regel sind Varianten unter Zuhilfenahme von öffentlichen Verkehrsmitteln zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aber wahrscheinlich wenig praktikabel. Auch darf ein Nichtvorhandensein eines Führerscheines kein Ausschlussgrund für die Teilnahme am Bereitschaftsdienst sein.

Zur Sicherung der Mobilität sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

- Fahrten mit dem eigenen PKW (Anerkennung des privaten PKW als Dienstfahrzeug);
- Fahrten mit einem Dienstfahrzeug (Flottenfahrzeug oder eigenes Fahrzeug des Bereitschaftsdienstes. Wird bei Dienstbeginn übergeben)
- Fahrten mit dem Taxi (Leistungsvertrag mit einem Taxiunternehmen)

Bei allen Varianten ist sicherzustellen, dass mindestens ein Kindersitz und eine Baby-Sitzschale für PKWs vorhanden sind.

Es ist auch denkbar, mehrere oder alle drei o. g. Vorgehensweisen miteinander zu kombinieren.

2.3.6 Relevante Themen für die Rufbereitschaft

Um den Umfang des Einsatzes der Fachkräfte zu steuern und diese vor ausufernden Anfragen zu schützen, wird empfohlen, sich auf bestimmte Themen zu konzentrieren:

- Anregung zu einer Inobhutnahme durch Dritte;
- Bitte um eine Inobhutnahme durch Kinder und Jugendliche selbst;
- bei polizeilichen Einsätzen bei Partnerschaftsgewalt/häuslicher Gewalt und dem Vorhandensein von eigenen Kindern einer der beteiligten Personen, unabhängig davon, ob die Kinder anwesend waren oder anders in Mitleidenschaft gezogen wurden (siehe Punkt 2.4.1);
- andere relevante Themen des Kinderschutzes im Rahmen polizeilicher Einsatzsituationen.

Weitere Einsatzfelder sind grundsätzlich denkbar, führen aber unmittelbar zu einer höheren Frequentierung der Rufbereitschaft und damit zu Mehrkosten sowie größeren Auswirkungen auf die Arbeitszeitregelungen.

2.3.7 Öffentlichkeitsarbeit

Sofern die Aktivierung der Rufbereitschaft durch eine öffentliche Rufnummer erfolgt, sollte für genügend Information gesorgt werden, da ansonsten dieses Leistungsangebot nicht ausreichend bekannt ist und keine Wirkung entfalten kann.

Bei einer Aktivierung, wie unter Punkt 2 beschrieben, entfällt jede Form von spezieller Öffentlichkeitsarbeit.

Natürlich sollten der Jugendhilfeausschuss und die Trägerlandschaft über das Angebot informiert sein. Im Rahmen der allgemeinen Berichtspflicht gegenüber dem Jugendhilfeausschuss sollten die Berichtsdaten zu diesem Leistungsfeld regelmäßig kommuniziert werden.

2.3.8 Rufbereitschaft des öffentlichen Trägers – Fragen und mögliche Optionen

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zu § 76 SGB VIII unter Punkt 2.2 verwiesen. Ergänzend hierzu ist es die Aufgabe des öffentlichen Trägers, die Verfahrensabläufe für den dann zu beauftragenden Träger so genau zu beschreiben, als wenn er es selbst machen würde. Die Abläufe sind Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Ein weitergehendes Recht des Trägers auf eigenständige Ausgestaltung der Leistung besteht in diesem Fall nicht.

2.3.9 Rufbereitschaft als Kooperationsprozess zwischen öffentlichen Trägern

Denkbar sind Zusammenschlüsse von mehreren öffentlichen Trägern, um eine gemeinsame Rufbereitschaft zu entwickeln und sicherzustellen. Hierbei ist es zwingend notwendig, dass die Erreichbarkeit des Einsatzortes den Kriterien entspricht, die unter Punkt 2.3.4 beschrieben wurden. Darüber hinaus sind die durch den jeweiligen örtlichen Träger erlassenen Dienstvorschriften miteinander so zu harmonisieren, dass die Mitarbeitenden nur eine Vorgehensweise für alle beteiligten Gebietskörperschaften beachten müssen.

2.4 Interne Organisation

Neben den bereits beschriebenen Qualitätsmerkmalen bestehen weitere Regelungsbedarfe, die im Rahmen weiterer Operationalisierungen benötigt werden.

2.4.1 Kooperationsvereinbarungen

Um die Rufbereitschaft wirkungsvoll zur Entfaltung zu bringen, bedarf es einiger Kooperationsvereinbarungen, die sowohl die Schnittstellen beschreiben als auch die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche definieren. Exemplarisch sind in dieser Expertise

zwei Kooperationspartner skizziert. Denkbar sind weitere Partner, abhängig vom Umfang der Einsatzmöglichkeiten der Rufbereitschaft (Kliniken, ÖGD, Psychiatrie etc.)

2.4.1.1 Polizei oder andere Ordnungsdienste

In dieser Kooperationsvereinbarung sollte die gemeinsame Zielsetzung beschrieben werden sowie darüber hinaus

- die Beschreibung der relevanten Zielgruppen und Einsatzsituationen,
- das konkrete Aktivierungsverfahren,
- die Leistungsbeschreibung der Rufbereitschaft,
- die Unterstützungsleistung der Polizei am Einsatzort,
- gemeinsame Treffen zur Auswertung und
- Regelungen bei Störungen in der konkreten Umsetzung der Kooperationsvereinbarung enthalten.

2.4.1.2 Stationäre Träger zur Unterbringung bei einer Inobhutnahme

Zur Sicherstellung des Schutzes in der Akutsituation bedarf es geeigneter stationärer Angebote, um Kinder und Jugendliche sicher unterzubringen. Unabhängig davon, ob es sich um spezialisierte Inobhutnahme-Einrichtungen oder Inobhutnahme-Plätze in Regeleinrichtungen handelt, sind folgende Regelungen in eine Vereinbarung aufzunehmen:

- Prozessbeschreibung zur konkreten Aufnahme;
- Erreichbarkeit der Einrichtung rund um die Uhr;
- Form der Bekanntgabe der Personen, die im Rahmen der Rufbereitschaft über die entsprechenden Befugnisse verfügen;
- gemeinsame Treffen zur Auswertung;
- Regelungen bei Störungen in der konkreten Umsetzung der Kooperationsvereinbarung.

2.4.2 Arbeitsvertrag

Eine Veränderung bestehender oder zukünftiger Arbeitsverträge ist nicht notwendig, sofern sie nur allgemeine Aussagen zum Arbeitsverhältnis ausweisen.

Ansonsten ist die Einführung einer Rufbereitschaft durch den Tarifvertrag hinreichend abgesichert.

2.4.3 Vergütung

Die Vergütung für die Rufbereitschaft setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, die in § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (IVöD) gesetzlich geregelt sind.

Zum einen bestehen sie aus einer Pauschale, die für die Tage gezahlt wird, an denen ein Mitarbeitender zur Rufbereitschaft eingeteilt ist:

„(3) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.“

Die zweite Komponente ist die Vergütung der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit. Diese ist ebenfalls in § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (IVöD) gesetzlich geregelt:

„(1) Der/Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) für Überstunden | |
| in den Entgeltgruppen 1 bis 9 | 30 v. H., |
| in den Entgeltgruppen 9c bis 15 | 15 v. H., |
| b) für Nachtarbeit | 20 v. H., |
| c) für Sonntagsarbeit | 25 v. H., |
| d) bei Feiertagsarbeit | |
| - ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| - mit Freizeitausgleich | 35 v. H., |

- e) für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v. H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von
13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht
im Rahmen von Wechselschicht-
oder Schichtarbeit anfällt 20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch der/des Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.“

2.4.4 Arbeitszeit und Dienstplan

Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben (§ 5 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz – ArbZG). Die Dauer der Ruhezeit kann z.B. durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraumes ausgeglichen wird (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG).

Im Rahmen einer Personalbedarfsplanung, sollte der durch die Rufbereitschaft entstehende Mehrbedarf, durch den ggf. späteren Dienstbeginn, mitberücksichtigt werden. Um die Einsatzzeiten und den ggf. entstandenen Freizeitausgleich besser zu steuern, empfiehlt sich ein differenzierter Dienstplan.

2.4.5 Freiwilligkeit vs. Dienstanweisung

Grundsätzlich kann der Dienstherr eine Rufbereitschaft für seine Mitarbeitenden anordnen. Diese Kompetenz ergibt sich aus dem Tarifvertrag TVöD. Die inhaltlichen Voraussetzungen sind durch die Voraussetzungen im Kinderschutz hinreichend begründet.

Häufig führt die Ankündigung der Einführung einer Pflicht zur Rufbereitschaft zu Aufregungen in der Belegschaft. Wenn nicht alle Mitarbeitenden automatisch eingebunden werden sollen, reicht jedoch eine bestimmte Anzahl von Fachkräften, um eine qualitativ tragfähige Rufbereitschaft sicherzustellen. Daher empfiehlt sich als erster Schritt die Werbung für eine freiwillige Teilnahme. Die finanzielle Attraktivität der Teilnahme an einer Rufbereitschaft sichert in aller Regel eine ausreichende Teilnahme. Das Direktionsrecht sollte erst als letztes Mittel eingesetzt werden.

2.4.6 Arbeitsplatzbeschreibung

Die Teilnahme an der Rufbereitschaft sollte in der Arbeitsplatzbeschreibung/Stellenbeschreibung als Bestandteil der Tätigkeit im ASD aufgenommen werden. Als prozentualer Anteil sollte der Wert aufgenommen werden, der sich aus einer Beteiligung aller Mitarbeitenden ergibt.

2.4.7 Ausschreibungsrelevanz

Der Einsatz in einer Rufbereitschaft sollte im Ausschreibungstext veröffentlicht werden. Ebenso ein Hinweis auf die finanzielle Attraktivität. Dadurch ist sichergestellt, dass bei neu eingestellten Mitarbeitenden die Teilnahme an der Rufbereitschaft obligatorisch ist. Die Vorzüge der bestehenden Belegschaft, zunächst nicht zur Rufbereitschaft verpflichtet zu werden, entfällt für neu eingestellte Fachkräfte.

2.4.8 Beteiligung der Personalvertretung

Die Einrichtung einer Rufbereitschaft ist durch die jeweiligen Landespersonalvertretungsgesetze mitbestimmungspflichtig. Grundsätzlich ist aber die frühe Einbindung (bereits bei den ersten Planungsüberlegungen) der Personalvertretung sinnvoll. Die Personalvertretung kann die Diskussionen mit moderieren und trägt somit zu einer sachlichen Diskussionskultur bei.

3.

Literaturverzeichnis

Boetticher, von Arne/Münder, Johannes (2019): SGB VIII § 76. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.). Frankfurter Kommentar SGB VIII, Nomos, Baden-Baden

Bringewat, Peter (2002): Strafrechtliche Risiken beruflichen Handelns von ASD- MitarbeiterInnen, Haftungsverteilung zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe sowie Formen und Inhalte der Dokumentation unter strafrechtlichen Aspekten. München. Online verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/bringewat.pdf

Iselhorst, Anna-Lena (2016): Der Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK). Krisenintervention rund um die Uhr. In: unsere jugend, 7+8 2016, S. 325–333

Köhn, Beate (2008): Kinderschutz in der Praxis. In: Soziale Arbeit 12/2008, S. 492–496

Köhn, Beate (2010): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Gahleitner, Silke Birgitta/Hahn, Gernot (Hrsg.): Klinische Sozialarbeit. Gefährdete Kindheit - Risiko, Resilienz und Hilfen. Bonn, S. 170–181

Schindler, Helmut/Elmayer, Edda (2018): SGB VIII § 4. In: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt: Sozialgesetzbuch VIII, Nomos, Baden-Baden

Semmler, Yvonne Marion (2018): Notruf: Kindeswohlgefährdung: eine Explorationsstudie zur Organisation von Bereitschaftsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit dem Schutzauftrag nach § 8a ACHTES Sozialgesetzbuch. Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Anlage: Ergebnis der Literaturrecherche

Suchbegriff	Datenbank	Titel	Jahr	Autor/innen	Typ	Verfügbar
Bereit- schaftsdienst	PubPsych	Keine Treffer				
	FIS Bildung	Keine Treffer				
	PubMed	Keine Treffer				
	TU Dortmund	Notruf: Kindeswohl- gefährdung: Eine Explorationsstudie zur Organisation von Bereit- schaftsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit dem Schutzauftrag nach § 8a Achstes Sozialgesetzbuch	2018	Semmler, Marion	Monographie (Dissertation)	Online
		Personalbuch TVöD	2006	Conze, Peter (Jurist)	Monographie	FH Dortmund
		TV-L Kompakt-Kommen- tar: Tarifvertrag der Län- der; Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis praxisnah erläutert	2015	Richter, Gamisch, Tombansen	Monographie	Uni Duisburg Essen
	EVH Bochum	Keine Treffer				
Notdienst	PubPsych	Keine Treffer				
	FIS Bildung	Kinderschutz in der Praxis. Der Berliner Notdienst	2008	Köhn, Beate	Zeitschriften beitrag	FH Dortmund
		Strafrechtliche Risiken beruflichen Handelns von ASD-MitarbeiterIn- nen, Haftungsverteilung zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe sowie Formen und Inhalte der Dokumentation unter strafrechtlichen Aspekten	2002	Bringewat, Peter	Monographie	Online
	PubMed	Keine Treffer				
	TU Dortmund	Keine Treffer				
	EVH Bochum	Keine Treffer				

Suchbegriff	Datenbank	Titel	Jahr	Autor/innen	Typ	Verfügbar
24-Stunden-Dienst	PubPsych	Keine Treffer				
	FIS Bildung	Keine Treffer				
	PubMed	Keine Treffer				
	TU Dortmund	Keine Treffer				
	EVH Bochum	Keine Treffer				
Erreichbarkeit	PubPsych	Keine Treffer				
	PubMed	Keine Treffer				
	TU Dortmund	7 Veränderungen und Innovationsprofile des ASD				
	EVH Bochum	Keine Treffer				
	FIS Bildung	Innovation im ländlichen Raum am Beispiel des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). In: Soziale Arbeit in ländlichen Räumen				
Kinderschutz-Notdienst	PubPsych	Der Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK). Krisenintervention rund um die Uhr				
		Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.				
		Vielfalt der Organisation von Inobhutnahme				
	PubMed	Keine Treffer				
	FIS Bildung	Keine Treffer				
	TU Dortmund	Keine Treffer				
	EVH Bibliothek	Keine Treffer				
Kinderschutz-Bereitschaftsdienst	PubPsych	Keine Treffer				
	PubMed	Keine Treffer				
	FIS Bildung	Keine Treffer				
	TU Dortmund	Keine Treffer				

	EVH Bibliothek	Keine Treffer				
Kinder- schutz-Be- reitschafts- dienst	PubPsych	Keine Treffer				
	PubMed	Keine Treffer				
	FIS Bildung	Keine Treffer				
	TU Dortmund	Keine Treffer				
	EVH Bochum	Keine Treffer				
Bereit- schafts- telefon	PubPsych	Keine Treffer				
	PubMed	Keine Treffer				
	FIS Bildung	Keine Treffer				
	TU Dortmund	Keine Treffer				
	EVH Bochum	Keine Treffer				

Quelle: Eigene Darstellung

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de